

2022/1413-003

Beschlussvorlage

öffentlich



Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 13.06.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 101 Personalmanagement 11 Finanzen	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern wird in Anlehnung an die jeweiligen Einwohnerzahlen der Stadtteile mit Wirkung zum 1. April 2022 die nach der geänderten Verordnung (AEVO) höchstmögliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

Sachverhalt

Durch die am 1. April 2022 in Kraft getretene „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher (AEVO)“ wurden die Höchstbeträge der monatlichen Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher/innen zwischen 50 und 100 € (in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl eines Gemeindebezirks) angehoben, was zuletzt 2009 geschah.

Die Verordnung ist insbesondere darauf gerichtet, die Aufwandsentschädigungshöchstbeträge an die mit den Ehrenämtern verbundenen erhöhten Anforderungen anzupassen. Den kommunalen Beschlussgremien soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, die Aufwandsentschädigungen ggf. bedarfsgerecht zu erhöhen. Damit soll letztendlich die Bereitschaft, ein kommunales Ehrenamt zu übernehmen, gefördert werden. Die Aufwandsentschädigungshöchstbeträge für Ortsvorsteher/innen wurden „zur Abdeckung eines zwischenzeitlich gestiegenen Bedarfs aufsteigend von der niedrigsten zur höchsten Einwohnerklasse angehoben“.

Nach § 5 der geänderten Verordnung erhalten Ortsvorsteher/innen nunmehr eine Aufwandsentschädigung, die in

Gemeindebezirken	höchstens	(bisher)	Erhöhung
bis 1.000 Einwohner	350 €	(300 €)	(+ 50 € = 16,6 %)
bis 3.000 Einwohner	450 €	(400 €)	(+ 50 € = 12,5 %)
bis 5.000 Einwohner	560 €	(500 €)	(+ 60 € = 12 %)
bis 7.000 Einwohner	640 €	(570 €)	(+ 70 € = 12,3 %)

bis 10.000 Einwohner	760 €	(680 €)	(+ 80 € = 11,8 %)
bis 15.000 Einwohner	880 €	(800 €)	(+ 80 € = 10 %)

monatlich beträgt. Bislang wurde die jeweils höchstmögliche Aufwandsentschädigung gewährt. Mit Blick auf die gestiegenen Anforderungen und zur Stärkung dieses Ehrenamtes empfiehlt die Verwaltung, den 17 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern mit Wirkung zum 1. April 2022 die nach der geänderten Verordnung jeweils in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Stadtteile höchstmögliche Aufwandsentschädigung zu gewähren. Bei 14 Ortsvorstehern würde dies eine monatliche Erhöhung von jeweils 50 € bedeuten; 2 Ortsvorsteher würden jeweils 60 € und ein Ortsvorsteher 80 € pro Monat mehr erhalten.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung wird die Höhe der Aufwandsentschädigung durch den Stadtrat als zuständiges Beschlussorgan nach der voraussichtlichen Höhe des Aufwandes im Rahmen der Verordnung festgesetzt. Zu beachten ist, dass ein Aufwandsentschädigungsanspruch der Ortsvorsteher/innen besteht (§§ 75 Abs. 1 Satz 2, 67 Abs. 1 KSVG i.V.m. § 5 Abs. 1 AEVO); d.h. lediglich die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung liegt im Rahmen der geltenden Verordnung im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtrates.

Hinweis: Bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung sind die Ortsvorsteher/innen Gör-gen, Darimont-Doll, Manfred Klein (Bietzen), Schmitt, Ripplinger, Boos, Weber und Ehm befangen und dürfen daher weder beratend noch entscheidend bei diesem TOP mitwirken; d.h. diese Mitglieder müssen bei der nichtöffentlichen Vorberatung im Hauptausschuss bei diesem TOP den Sitzungssaal verlassen und sollten im Rahmen der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat ihren Sitzplatz verlassen und im Zuhörerbereich Platz nehmen. Die Befangenheit ergibt sich – ebenso wie bei den ehrenamtlichen Beigeordneten – aufgrund des Ehrenbeamtenverhältnisses. Eine Befangenheit der stellvertretenden Ortsvorsteher Jörg Kerber, Hans-Joachim Horf und Giuseppe D’Auria ist somit nicht gegeben, da die stellvertretenden Ortsvorsteher keine Ehrenbeamten sind.

Dieses Thema war bereits Gegenstand der letzten Stadtratssitzung. Die Mitwirkung einzelner befangener Ratsmitglieder an der Beratung hatte Auswirkungen auf die Wirksamkeit des gefassten Beschlusses, so dass der Beschluss zu wiederholen ist. Die LINKE-Stadtratsfraktion hat im Nachgang zur Sitzung per E-Mail vom 03.06.2022 einen förmlichen „Einspruch“ gegen den Beschluss eingelegt.

Finanzielle Auswirkungen: Die durch die Verordnung geänderten Aufwandsentschädigungen für die Ortsvorsteher/innen belasten – wenn der Beschlussempfehlung gefolgt wird - den städtischen Haushalt mit zusätzlichen Kosten von 10.800 € pro Jahr. Für das Restjahr 2022 bedeutet dies somit eine Mehrbelastung in Höhe von 8.100 €.

Anlage/n

- 1 Stellungnahme Kommunalaufsicht (öffentlich)

Von: [Berentz Werner \(LAVA\)](#)
An: [Calmes Nicolas](#)
Betreff: AW: Befangenheit der stellvertretenden Ortsvorsteher bei der Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung
Datum: Dienstag, 19. Juli 2022 11:46:03
Anlagen: [image003.png](#)
[image006.png](#)
[image007.png](#)

Sehr geehrter Herr Calmes,

nach Rücksprache mit der obersten Kommunalaufsicht sind die Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher als Ehrenbeamte bei der Beratung und Beschlussfassung über die Höhe Ihrer Aufwandsentschädigung aus beamtenrechtlichen Gründen befangen, da es sich bei ihnen um Ehrenbeamte handelt.

Die stellvertretenden Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind lediglich Ortsratsmitglieder und als solche liegt bei ihnen bei Beratung und Beschlussfassung über die Höhe ihrer Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall keine Befangenheit vor.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Berentz



Allgemeine Kommunalaufsicht
Sachgebiet I.1

Am Markt 7 · 66386 St. Ingbert
Tel.: +49 (0)681 501-7697 · Fax: +49 (0)681 501-7096
w.berentz@lava.saarland.de www.innen.saarland.de

Landesverwaltungsamt



Von: Calmes Nicolas <N.Calmes@merzig.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Juli 2022 10:16
An: Berentz Werner (LAVA) <W.Berentz@lava.saarland.de>
Cc: N. Leinen <n.leinen@merzig.de>
Betreff: Befangenheit der stellvertretenden Ortsvorsteher bei der Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung

Sehr geehrter Herr Berentz,

wie bereits telefonisch besprochen bitte ich um eine kurze Ausführung Ihrerseits, ob die stellvertretenden Ortsvorsteher bei der Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher gemäß § 27 KSVG befangen sind, da sie im Vertretungsfall gemäß § 5 Abs. 4 EhrEntschV SL ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Nicolas Calmes

Nicolas Calmes

Kreisstadt Merzig

Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit

Neues Rathaus

Brauerstraße 5, D-66663 Merzig

 06861/85-214

 n.calmes@merzig.de
